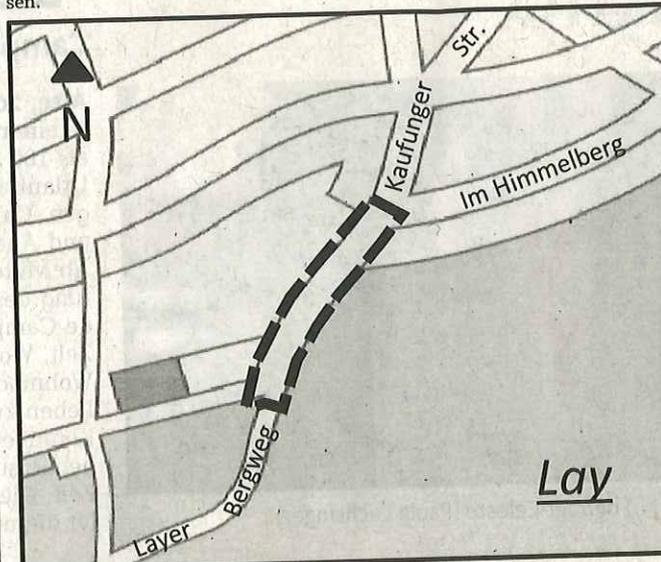


Auszug
aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, vom 24.06.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität hat am 10.11.2020 den Entwurf zu dem Bebauungsplan Nr. 256 „Sport- und Mehrzweckhalle Lay“, Änderung und Ergänzung Nr. 2 und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.



**Orientierungsskizze Bebauungsplan
Nr. 256 Änderung u. Erweiterung Nr. 2**

Der Entwurf kann vom **05.07.2021 bis einschließlich 18.08.2021** bei der Stadtverwaltung Koblenz – Bauberatungszentrum –, Bahnhofstraße 47 (Erdgeschoss), von Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.

Sollte aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus das Bauberatungszentrum für den Publikumsverkehr gänzlich geschlossen werden, bitten wir Sie, uns während der o.g. Zeiten vorab unter der Telefonnummer 0261-129 3152 (Frau Doll) oder 0261-129 3302 (Frau Zerwas) zu kontaktieren. Wir werden Ihnen dann unmittelbar die Räumlichkeiten des Bauberatungszentrums für die Einsichtnahme öffnen. Auch können Termine unter den genannten Telefonnummern oder über bauleitplanung@stadt.koblenz.de vereinbart werden.

Die Unterlagen können für die Dauer der Offenlage auch auf der Internetseite www.koblenz.de im Bereich Umwelt und Planung/Stadtplanung/Bebauungspläne/Offenlage von Bauleitplänen eingesehen und über das Geoportal Rheinland-Pfalz (www.geoportal.rlp.de) abgerufen werden.

Im o. g. Zeitraum können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, vorgebracht werden. Die während der Auslegungsfrist vorgebrachten Stellungnahmen haben Anspruch auf Prüfung. Nicht fristgerecht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. **Hinweis:** Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, unter Verzicht auf eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt. Zur Führung des Nachweises, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat und nicht die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet, welches der Pflicht zur Durchführung einer vollwertigen Umweltverträglichkeitsvorprüfung unterliegen würde, wurde eine „Vorprüfung des Einzelfalles“ einschl. einer „Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ und einer „FFH-Verträglichkeitsvorprüfung“ durchgeführt. **Ansprechpartner: Herr Althoff, Tel. Nr. 0261/129-3165.**

Koblenz, 18.06.21

Stadtverwaltung Koblenz
David Langner
Oberbürgermeister
www.bekanntmachungen.koblenz.de

Auszug gefertigt
24.06.2021 je